

Alte Fassung:

§ 4.

- a) Jedes Mitglied hat dem Verein gegenüber das Recht:

§ 6.

c. Bevormundete und Frauen sind zur Ausübung der Rechte aus § 4 Absatz a Ziffer 3 gar nicht, aus § 4 Absatz a usw.

§ 7.

1. geht eine Handlung, der ein verstorbenes Mitglied als Inhaber, Teilhaber oder verantwortlicher Leiter (§ 2 c Z. 2) angehört hat, auf dessen Angehörige über und übernehmen diese die Verpflichtungen aus § 3, so sollen sie berechtigt sein, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Tod erfolgte, die Rechte des Verstorbenen auszuüben, jedoch mit Ausnahme der in § 4 Absatz a unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Befugnisse;
- 3, b. wenn es mit einem satzungsgemäß festgesetzten Beitrag ein Jahr lang (von der ersten Zahlungsaufforderung an gerechnet) trotz zweimaliger Erinnerung im Rückstande geblieben ist.

§ 8.

b. Die Ausschließung kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung erfolgen:

1. wegen geäußertlicher Nichtbeachtung der § 2 Absatz c Ziffer 4 übernommenen Verpflichtung;
2. wegen fortgesetzter Veröffentlichung oder Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Ankündigungen;
3. wegen vorsätzlichen unerlaubten Nachdrucks oder Nachdruckvertriebes;
4. wenn ein Mitglied zum Zwecke der Aufnahme wissentlich falsche Angaben über die Erfüllung der Aufnahme-Bedingungen (§ 2) gemacht hat.

§ 14.

- e. 6. die Entscheidung über etwaige Beschwerden gegen den Vorstand und die Ausschüsse (§ 17 b);
7. die Abänderung der Satzungen (§ 56), der *Verkehrsordnung* und der *Verkaufsordnung*, sowie die Entscheidung über die etwaige Auflösung des Börsenvereins (§ 57);

§ 29.

7. der Ausschuß für das Börsenblatt, aus vier Mitgliedern bestehend, von denen eines zugleich Mitglied des Rechnungsausschusses sein muß;

§ 32.

b. Außerdem unterliegt der Genehmigung des Rechnungsausschusses jede vom Beschlusse der Hauptversammlung nicht abhängige Verwendung des Vereinsvermögens, die den Betrag von 1000 Mark überschreitet.

§ 38. Geschäfte des Ausschusses für das Börsenblatt.

Der Ausschuß für das Börsenblatt hat gemäß den von der Hauptversammlung und dem Vorstande festgesetzten Bestimmungen die Herausgabe des Börsenblattes und des Buchhändler-Adreßbuches zu überwachen.

Neue Fassung:

§ 4a erhält folgende Ziffer 9:

9. die von ihm der Deutschen Bucherei überlassenen Verlags-erzeugnisse (§ 3 Ziffer 4) jederzeit zur Benutzung außerhalb der Deutschen Bucherei für kürzere Zeit zu entleihen.

§ 6.

c. Bevormundete sind zur Ausübung der Rechte aus § 4 Absatz a Ziffer 3 gar nicht, aus § 4 Absatz a usw.

§ 7.

1. geht eine Handlung, der ein verstorbenes Mitglied als Inhaber, Teilhaber oder verantwortlicher Leiter (§ 2 c Z. 2) angehört hat, auf dessen Angehörige über und übernehmen diese die Verpflichtungen aus § 3, so sollen sie berechtigt sein, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Tod erfolgte, in besonderen Fällen bis zur Dauer eines Jahres, die Rechte des Verstorbenen auszuüben, jedoch mit Ausnahme der in § 4 Absatz a unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Befugnisse;
- 3, b. wenn es mit einem satzungsgemäß festgesetzten Beitrag drei Monate (von der ersten Zahlungsaufforderung an gerechnet) trotz zweimaliger Erinnerung im Rückstand geblieben ist. Jedoch soll es gestattet sein, dem säumigen Mitglied das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels und die übrigen Verlagsunternehmungen sowie ihre Benutzung für Anzeigen zu Vorzugspreisen schon früher zu verweigern.

§ 8b.

Hinter Ziffer 4 ist einzuschalten:

5. wenn ein Mitglied eine Handlung begangen hat, die mit der Ehre eines Kaufmanns unvereinbar oder die Ehre und das Wohl des Deutschen Buchhandels gröblich zu schädigen geeignet ist.

§ 14.

- e. 6. die Entscheidung über etwaige Beschwerden gegen den Vorstand und die Ausschüsse (§ 17 b); die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und schlicht den Rechtsweg aus.
7. Die Abänderung der Satzungen (§ 56) und der von einer Hauptversammlung beschlossenen Ordnungen, sowie die Entscheidung über die etwaige Auflösung des Börsenvereins (§ 57);

§ 29.

7. Der Verlags-Ausschuß, aus acht bis zehn Mitgliedern bestehend, von denen eines zugleich Mitglied des Rechnungsausschusses sein muß.

§ 32.

b. Außerdem unterliegt der Genehmigung des Rechnungsausschusses jede vom Beschlusse der Hauptversammlung nicht abhängige Verwendung des Vereinsvermögens, die den Betrag von 3000 Mark überschreitet.

§ 38. Geschäfte des Verlagsausschusses.

Der Verlags-Ausschuß hat gemäß den von der Hauptversammlung und dem Vorstand festgesetzten Bestimmungen die Herausgabe der Verlagsunternehmungen des Börsenvereins zu überwachen.